

Klaus Feldmann

Die Strafe

Robespierre sagt in Büchners „Dantons Tod“: „Das Laster muß bestraft werden, die Tugend muß durch den Schrecken herrschen.“¹ Der Zusammenhang zwischen Macht bzw. Herrschaft, Moral und Strafe wird dadurch deutlich. Allerdings ist Strafe keineswegs notwendig, um Macht auszuüben, die auch durch Belohnung oder Identifikation erreicht werden kann. Doch Strafe ist in sozio-kulturellen Zusammenhängen verankert und deshalb dem sozialen Wandel unterworfen.

Begriffe und ihr Gebrauch wandeln sich wie andere gesellschaftliche Aspekte. Der Begriff „Strafe“ ist im Laufe des 20. Jahrhunderts im deutschen Sprachraum „abweichender“ geworden, d.h. die Befürworter des Strafens haben abgenommen. Dies gilt insbesondere für körperliches Strafen (Lüdke/Lindenberger 1995; Bussmann 1996). Körperliches Strafen ist eine Untermenge von Gewalt, die – wie Elias (1976) nachzuweisen versuchte – im Laufe des europäischen Zivilisationsprozesses zunehmend eingeschränkt wurde, wobei zwischen der personalen Gewalt und der staatlichen (legitimen) Gewalt unterschieden werden muss. Strafe ist eine starke Form der Fremdsteuerung und steht somit im Widerspruch zu der vor allem im 20. Jahrhundert zunehmenden Befürwortung von Selbststeuerung und Selbstständigkeit, vor allem im Bereich der Familie. Die Werte „Pflicht“ und „Gehorsam“ haben einen relativen Abstieg erfahren und diese Werte stehen in einem historisch gewachsenen Zusammenhang mit Strafe (vgl. Klages 1992; vgl. zum Wertewandel Feldmann 2001, 330 ff). Freilich hat der Wert „Sicherheit“ in neuerer Zeit Aufwind erhalten und viele meinen, dass strenge Strafen für diejenigen, die die Sicherheit gefährden, angemessen sind.

Der traditionelle Alltagsbegriff Strafe wurde jedenfalls durch die Gewaltkomponente diskriminiert, degradiert und taucht in Diskursen über Familie und Schule seltener als in früheren Zeiten auf. Doch ist die Gefahr der Verschleierung oder Umdeutung gegeben. Z.B. werden schlechte Noten, die auf die meisten SchülerInnen aversiv wirken, von den meisten LehrerInnen nicht als Strafen gedeutet. Sitzenbleiben wird offiziell als pädagogische Maßnahme auch im Interesse des Betroffenen ausgegeben, doch tatsächlich wirkt es primär als Strafe. Auch können soziale Sensibilitäten entstehen, deren Funktionalität fragwürdig ist: Eine Mutter, die ihrem Kind einen Klaps gibt, das versuchte, unkontrolliert über die Straße zu rennen, heimst einen bösen Blick einer anderen Frau ein und verspürt Schuldgefühle.

Erziehung ist eine Institution geworden, in der sich Professionalität immer mehr verbreitet, nicht nur in Bildungsorganisationen wie der Schule sondern auch in Familien. Die meisten Mütter haben heute eine sozialwissenschaftlich und psychologisch bessere Ausbildung genossen und stehen unter großem Erwartungsdruck, Qualitätsprodukte herzustellen. Ein steigender Anteil der Mütter und Väter verfügt über differenzierte Erziehungstheorien, die vor allem über die Medien von psychologischen und anderen wissenschaftlichen Erkenntnissen mitge-

¹ Büchner: Dantons Tod, S. 35. Digitale Bibliothek Band 1: Deutsche Literatur, S. 6724 (vgl. Büchner-WuB, S. 28)

formt werden. In einem solchen Klima gedeiht die traditionelle Strafe nicht mehr. Da jedoch nach wie vor starke Ungleichheit bezüglich Machtchancen besteht, hat sich die Strafe ausdifferenziert und muss nun in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen unter unterschiedlichen Etiketten aufgespürt werden: Förderung, Gerechtigkeit, Rechtssicherheit, Schutz des Eigentums, Selbstverwirklichung, Wertkonsens usw. Es besteht kein Grund zur Entwarnung, wie u.a. die Experimente von Milgram (1974) gezeigt haben.

Die Strafe ist ein interdisziplinäres Thema: Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie, Theologie u.a. Disziplinen haben sich damit beschäftigt (vgl. Kodalle 1998). Es gibt Zeiten, in denen das Thema in einer Disziplin stärker und andere, in denen es schwächer diskutiert wird. In der Rechtswissenschaft ist es aktuell geblieben, in der Pädagogik dagegen hat es stark an Glanz verloren – seit den 60er Jahren – und wird heute kaum noch bearbeitet (vgl. Breun 1998; Brunner 1998). In der Psychologie wurde das Thema umfassend und sehr differenziert behandelt – auf einen Teil der entsprechenden Forschung wird später Bezug genommen. In Kohlbergs entwicklungspsychologischem Modell sind Strafe und Gehorsam auf der untersten Stufe der moralischen Entwicklung angesiedelt (Kohlberg 1995).

Die derzeitige wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema kann folgendermaßen grob gekennzeichnet werden.

1. Der derzeitige Hauptschwerpunkt liegt bei der Rechtswissenschaft.
2. Der zweite Schwerpunkt liegt bei der Pädagogik.
3. Die Philosophie wird neben der Psychologie als Hilfsdisziplin für die Rechtswissenschaft und die Pädagogik eingesetzt.
4. Die Soziologie ist mit dem Thema generell am wenigsten beschäftigt, vor allem wird es soziologisch fast ausschließlich auf die Institution Recht eingeschränkt und nur mehr selten im Kontext Erziehung diskutiert.

Die (soziale) Strafe ist nicht nur ein Instrument in den Institutionen Strafrecht und Familie, sondern kann als eine universale sozial und kulturell wandlungsfähige aversive Stimulierung im Dienste der Sozialisation, Erziehung und der gesellschaftlichen Machtausübung begriffen werden. Strukturelle Gewalt (Galtung 1975) wird häufig von Betroffenen nicht als solche wahrgenommen, sondern (sozialwissenschaftlich betrachtet unzutreffend) personalisiert und als (meist ungerechte, manchmal gerechte) Strafe gedeutet.

In der Soziologie wird das Wort Strafe fast nur in Zusammenhang mit dem Strafrecht und Erziehungspraktiken verwendet, während ein allgemeiner Begriff „soziale Strafe“ unüblich ist. In der Mikro- und Verhaltenssoziologie werden lerntheoretische und verhaltenspsychologische Begriffe verwendet, doch der Miniboom derartiger soziologischer Überlegungen liegt schon lange Zeit zurück.² Man kann diese Begriffe allerdings auch im Rahmen makrosoziologischer Überlegungen anwenden:

„Belohnung ist also die Lernmethode der Wohlstands- und Konsumgesellschaft. Bestrafung,

² Die behavioral sociology oder Verhaltenstheoretische Soziologie hatte ihre Hochzeit in den 60er und 70er Jahren: Burgess/Bushell 1969; Opp 1970.

die Lernmethode von Diktaturen und Gefängnissen, kann dagegen auch mit geringen Ressourcen durchgeführt werden, z.B. mit Drohung oder physischer Gewalt – allerdings sollte man die mittel- und langfristigen Kosten einer solchen Verhaltenssteuerung nicht vernachlässigen.“ (Feldmann 2001, 57 f)

Die Strafthematik tritt auch in Erörterungen über das Problem „Macht“ auf (vgl. auch Wiswede 1998, 289 ff).

„Nach Foucault (1977, 1982) durchzieht Macht die Gesellschaft und unterliegt historischen Veränderungsprozessen. Körper der Unterlegenen wurden früher von den Mächtigen brutal zerstört, während sie heute lang dauernden professionellen Prozeduren (medizinische Behandlung, Gefängnis, Schule etc.) unterzogen werden. Primitive oder auch raffinierte physische Bestrafung wurde durch wissenschaftlich geprüfte Kontrolltechnologien ersetzt. Macht wurde unpersönlicher und die persönliche Macht über Menschen wird mehr verborgen, verheimlicht oder in den Privatbereich verschoben.“ (Feldmann 2001, 213) Max Weber beschrieb den Prozess der Rationalisierung, der alle gesellschaftlichen Bereiche erfasste, auch die Strafinstitutionen. Bürokratische Organisationen, z.B. Gefängnisse, arbeiten „emotionslos“, „humanisiert“, routinisiert und regelgeleitet.

Körperliche Strafe ist folglich in modernen Gesellschaften langfristig auf dem Rückzug, wenn man sie als von Individuen beabsichtigte aversive körperliche Stimulierung anderer zu moralischen oder anderen Zwecken definiert. Andererseits hat wahrscheinlich die Sensibilisierung für subtilere psycho-soziale aversive Stimulierung im Zivilisationsprozess und in der Wohlstandsgesellschaft zugenommen, so dass das Thema „soziale Strafe“ keineswegs nur sozialgeschichtliche Bedeutung hat.

Punishment ist nach wie vor eine Institution, meint Garland (1990, 281 ff), die für die Behandlung von Abweichenden, vor allem Kriminellen, geschaffen wurde. Ob allerdings diese Institution auch in Zukunft „punishment“ genannt wird bzw. straforientiert bleiben wird, muss offen bleiben. Das Ziel, kriminelles Verhalten zu minimieren, wird vielleicht stärker in den Vordergrund rücken. Die Kontrolle aller gesellschaftlich relevanten Vorgänge wird sich verstärken und verfeinern. In diesem Zusammenhang könnte Strafe bzw. punishment langfristig einen Niedergang oder einen Formenwandel z.B. in Richtung Therapie erleben. Es könnte sein, dass zuerst Eltern und LehrerInnen das Strafen versagt wird und langfristig auch staatlichen Organen.

Empirische Untersuchungen zeigten, dass in den Familien ein säkularer Trend zur Reduktion der körperlichen Bestrafung der Kinder festzustellen ist – sowohl die Einstellungen als auch das Verhalten betreffend (vgl. Straus/Mathur 1996; Bussmann 1996)

	<i>Alter</i>			
	bis 34	35-54	55+	insgesamt
<i>Körperliche Strafen</i>				
Kleiner Klaps	63	63	70	65

Ohrfeige	67	63	67	65
Tracht Prügel	38	53	58	49
Schläge mit Gegenstand	11	26	36	24
Sonstige Strafen				
Hausarrest	54	59	58	57
Ins Bett schicken	36	43	44	41
Strafarbeit	29	35	37	34
Nicht mit Freunden treffen	29	30	30	29
Kein Taschengeld	32	25	29	28
Keine Süßigkeiten	21	19	28	22
In der Ecke stehen	10	18	18	15
Links liegen lassen	8	13	16	12
Nicht sprechen	9	10	15	11
(N)	(358)	(356)	(306)	(1000)
Frageformulierung: „Welche Strafen kennen Sie aus persönlicher Erfahrung in ihrer Kindheit und Jugend?“ (Listenvorlage). Erhebungszeitraum: Mai 1980				

Tab.: Erfahrungen mit unterschiedlichen Sanktionsarten nach Alter, 1980
(Mehrfachnennungen in %; Quelle: Sample 1980; Reuband 1997)

In einer neueren Untersuchung (Frehsee/Bussmann 1994) gaben 31 % der befragten Jugendlichen an, eine „Tracht Prügel“ und 11 % „Schlag mit Gürtel oder Stock“ erhalten zu haben. Auch in den deutschen Schulen wurde die körperliche Bestrafung verboten und zu einem Randphänomen degradiert.

Die Strafrechtsrealität ist dagegen auch in den hochindustrialisierten Ländern in den vergangenen Jahrzehnten nicht generell durch eine Verminderung der aversiven Stimulierung gekennzeichnet. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden von deutschen und vielen anderen Regierungen häufig nicht zur Kenntnis genommen bzw. nicht institutionell umgesetzt.

„In Deutschland ist in den 90er Jahren die Anzahl der Strafgefangenen stark angestiegen, vor allem der Anteil der Ausländer an den Gefangenen hat sich überproportional erhöht. Die Gefängnisse sind überfüllt, sie sind Sozialisationsinstanzen für abweichende Subkulturen, Drogengebrauch und Akzeptanz von Gewalt.

In den USA ist die Anzahl der Gefängnisinsassen 1995 viereinhalbmal so hoch gewesen wie 1970! Die Gefangenenrate der Vereinigten Staaten betrug in den 90er Jahren das Acht- bis Zehnfache westeuropäischer Staaten!“ (Feldmann 2001, 82)

Im Folgenden wird ein Aufsatz unverändert abgedruckt, der 1971 in „Schule und Psychologie“, Jg. 18, H. 10, 296-304, erschienen ist. Obwohl er bereits vor über 30 Jahren verfasst

wurde, erscheint er mir in den wesentlichen Zügen nicht veraltet. Vor allem folgende zentrale Aussagen sollten nach wie vor diskutiert und geprüft werden:

„Eine umfassende falsifizierbare Theorie der (sozialen) Strafe wurde unseres Wissens bisher nicht publiziert.“

„Durch die Strafe wird die Streuung der Mitglieder der Gesellschaft bezüglich wichtiger sozialer Merkmale (soziale Anerkennung, Einkommen, etc.) vergrößert.“

„Durch die sozial verankerten und legitimierten Strafen werden unerwünschte, gesamtgesellschaftlich bedeutsame Erscheinungen verstärkt (z. B. soziale Diskriminierung, Kriminalität, Krieg).“

Klaus Feldmann und Sibylle Duda

Die Strafe

K. Schaller: „Einzig der Strafe als sittlicher Erweckung läßt sich für die Pädagogik ein Sinn abgewinnen. Strafe ist dann Einführung in das Ethos des individuellen Menschen ... Dort, wo Strafe nötig ist, darf ihr nichts von ihrer Härte genommen werden, wenn es um den Menschen in seiner Menschlichkeit geht.“³

H. H. Muchow: „... bisweilen können nur noch Strafen eine Umpolung der Antriebskräfte erzielen, weil nur noch die das bisherige Antriebsgefüge erschütternde, die Reue auslösende oder vertiefende Wirkung der Strafe den persongestaltenden Vorgang in Gang zu setzen vermag!“⁴

M. J. Langeveld: „... die gerechte Strafe wirft den Sträfling zurück auf sich selbst, auf sein sittliches Selbst.“⁵

H. Rombach: „Strafen ist auch dort sinnvoll und berechtigt, wo Besserung nicht wahrscheinlich ist, und dies darum, weil es beim Strafen nicht nur um die Person des Täters, sondern zugleich auch um die sittliche und rechtliche Ordnung und um die Gemeinschaft der darunter stehenden Personen geht.“⁶

U. Undeutsch: „Die körperliche Züchtigung ist nötig, wenn ein Kind einem Menschen oder einem Tier gegenüber ein ausgesprochenes Roheitsdelikt begeht ...“⁷ [296]

Solche und ähnliche bedeutungsgeladene Behauptungen trifft man in der älteren und neueren pädagogischen Literatur häufiger an als generelle Ablehnungen der Strafe, wie z. B. von K. Rebel: „Strafe und Erziehung sind grundsätzlich unvereinbar.“⁸

Besonders fatal ist jedoch folgende Tatsache: Die Aussagen der Pädagogen und der Rechtswissenschaftler über das Strafproblem werden fast immer ohne gründliche empirische Überprüfung dogmatisch gesetzt und mit Scheinbegründungen versehen. Die brauchbarsten Hypothesen und empirischen Prüfungen zu dem Thema werden u. E. von Wissenschaftlern geliefert, die sich mit Lerntheorie, Verhaltenstherapie und Verhaltensmodifikation beim Menschen beschäftigen.⁹

³ Schaller, K.: Sinn und Grenze der Schulstrafe, in: Rohrs, H. (Hg.), Die Disziplin in ihrem Verhältnis zu Lohn und Strafe, Frankfurt/M. 1968, S. 319 f.

⁴ Muchow, H. H.: Die Schule ist tot ... es lebe die Schule! Schleswig 1956, zit. in: Die Strafe in der Erziehung, bearb. v. Netzer, H., Weinheim 1966⁵, S. 108.

⁵ Langeveld, M. /.; Einführung in die Pädagogik, Stuttgart 1961, zit. in: Die Strafe in der Erziehung, a. a. O., S. 109.

⁶ Rombach, H.: Das Wesen der Strafe - Philosophische Untersuchungen in pädagogischer Hinsicht, in: Pädagogik der Strafe, Freiburg i. Br. 1967, S. 10.

⁷ Undeutsch, U.: Zit. in: Eltern, 1970, Heft 12, S. 34.

⁸ Rebel, K.: Die Strafe in juristischer und pädagogischer Sicht, in: Gesellschaft Staat Erziehung, 1969, 14, S. 171.

⁹ Vgl. z.B. Bandura, A.: Principles of behavior modification, New York 1969; Azrin, N. H. und Holz, W.C.:

Eine umfassende falsifizierbare Theorie der (sozialen) Strafe wurde unseres Wissens bisher nicht publiziert.

Definitionen

Die hier gegebenen Definitionen orientieren sich an lerntheoretischen Begriffsbestimmungen. *(Soziale) Strafe* = absichtliche, ohne freiwillige Zustimmung des Bestraften durchgeführte Darbietung eines aversiven (unlusterregenden) Stimulus nach Reaktionen zum Zweck der Verminderung der Wahrscheinlichkeit des künftigen Auftretens dieser Reaktionen.

Positive Verstärkung = ein Ereignis (= positiver Verstärker) folgt einer Reaktion, deren Wahrscheinlichkeit des Auftretens dadurch erhöht wird.

Negative Verstärkung = ein aversiver Stimulus (= negativer Verstärker) (z. B. ein Schlag mit dem Stock) erhöht die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der Reaktion (z. B. Flucht), die diese unlusterregende Stimulierung reduziert oder beendet.

Extinktion (Löschung) = Abfall der Häufigkeit und/oder der Intensität des Auftretens einer Reaktion aufgrund der Verminderung der bisherigen positiven Verstärkung dieser Reaktion.

(Reaktions-)Generalisierung = ein Stimulus oder eine Situation lösen unter bestimmten Umständen nicht nur die gelernte Reaktion, sondern auch ähnliche Verhaltensweisen aus.

Sekundär konditionierter aversiver Stimulus = ein ursprünglich neutraler oder angenehmer Stimulus wird durch (mehrfache) Koppelung mit einem unangenehmen Stimulus ebenfalls zu einem aversiven Stimulus.

Wir wollen außer der oben gegebenen Definition von (sozialer) Strafe noch einen in der Psychologie häufig verwendeten ähnlichen Begriff einführen und von der Strafe abgrenzen:

Punishment = Reduktion der künftigen Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Reaktion als Resultat einer unmittelbar nach der Reaktion folgenden Darbietung eines Stimulus.¹⁰

Der Punishment-Stimulus (PS) ist unter den folgenden Bedingungen maximal wirksam, um eine bestimmte Reaktion (R) zu eliminieren: [297]

1. wenn keine Fluchtmöglichkeit besteht
2. wenn PS sehr intensiv ist
3. wenn auf jede R PS folgt
4. wenn PS sofort auf R folgt
5. wenn PS nicht allmählich anwächst, sondern sofort intensiv einsetzt
6. wenn PS zeitlich möglichst kurz dauert
7. wenn PS nicht mit positiver Verstärkung gekoppelt ist
8. wenn PS von dem betroffenen Individuum als Signal aufgenommen wird, daß R zu eliminieren ist
9. wenn die Intensität der Motivation, PS zu vermeiden, möglichst gering ist
10. wenn R möglichst wenig positiv verstärkt wird
11. wenn alternative Reaktionen verfügbar sind, die mindestens die gleiche positive Verstär-

Punishment, in: Honig, W. K. (Hg.), Operant behavior: Areas of research and application, New York 1966, S. 380—447.

¹⁰ Vgl. Azrin, N. H. und Holz, W. C., a. a. O., S. 381.

kung wie R erhalten.¹¹

In den (sozialen) Strafsituationen sind 6 von den 11 Bedingungen (1, 3, 4, 5, 6, 9) fast immer und weitere 4 (2, 7, 10, 11) sehr häufig in so geringem Maße verwirklicht, daß eine minimale Punishmentwirksamkeit der Strafe gegeben ist.

Daß Punishment bei Tieren und teilweise bei Menschen zur Eliminierung von Reaktionen erfolgreich eingesetzt werden kann, ist durch eine große Anzahl von Experimenten bewiesen worden.¹² Aufgrund unkritischer Verallgemeinerung dieser Ergebnisse neigen manche Psychologen dazu, die Strafe als erfolgreiches Instrument der Verhaltenssteuerung beim Menschen zu empfehlen.¹³ Daß die Strafe jedoch ein ungeeignetes Mittel der Verhaltensänderung in unserer Gesellschaft ist, wollen wir durch folgende — mehr oder minder gut bestätigte — Hypothesen im einzelnen nachweisen.

Hypothesen über die Wirksamkeit der Strafe

1. Die Strafe produziert in der Mehrzahl der Anwendungsfälle nicht die erwünschten¹⁴ Verhaltensänderungen.

1.1 Die Strafe kann - wie Punishment - zwar zu einer andauernden Unterdrückung von Reaktionen führen, aber dieser „Erfolg“ hängt von bestimmten Situationsbedingungen ab, die im sozialen Feld (Erziehungsbereich, Strafvollzug, usw.) meist nicht gegeben sind und kaum kontrolliert werden - z. B. von bestimmter Intensität, Dauer, Häufigkeit und Verteilung der aversiven Stimuli, von der Straf- und Verhaltensbiografie des Individuums, von der Verfügbarkeit alternativer Verhaltensweisen, usw.

1.2 Im sozialen Feld wird zwar häufig das bestrafte Verhalten kurzfristig nicht mehr ausgeübt, aber auf lange Sicht wird es meist in kaum geminderter Stärke wieder vollzogen; vor allem deshalb, weil die positiven Verstärker der bestrafte Reaktionen durch die Strafe nicht entfernt werden.¹⁵ [298]

1.3 Die Wirkung der Strafe wird durch ihre unregelmäßige Darbietung vermindert¹⁶ und unter Umständen wird dadurch die Resistenz gegen eine spätere Extinktion des unerwünschten Verhaltens vergrößert.¹⁷

1.4 Durch die häufig übliche graduelle Steigerung der Strafintensität kommt es zu einer Ver-

¹¹ Ebenda, S. 426 f.

¹² Vgl. Azrin, N. H. und Holz, W.O., a.a.O.; Boe, E.E. und Church R. M. (Hg.), Punishment: Issues and experiments, New York 1968; Campbell, B. A. und Church, R. M. (Hg.), Punishment and aversive behavior, New York 1969.

¹³ Vgl. z.B. Foppa, K.: Lernen, Gedächtnis, Verhalten, Köln 1965, S. 85.

¹⁴ Was von Personen, Gruppen oder Gesellschaften normativ als erwünschtes, unerwünschtes oder abweichendes Verhalten bezeichnet wird, soll analysiert und kritischen Prüfungen unterzogen werden. Nach unserer Meinung kann jedes Werturteil ebenso wie jede Tatsachenaussage als falsifizierbare Hypothese behandelt werden.

¹⁵ Vgl. z. B. Tharp, R. G. und Wetzel, R. J.: Behavior modification in the natural environment, New York 1969, S. 107.

¹⁶ Vgl. Azrin, N. H. und Holz, W.C.- a.a.O., S. 297 f; Vogel-Sprott, M.: After-effects of punishment on human behavior, in: Br. J. Psychol., 1969, 60, S. 85-90.

¹⁷ Brown, R. und Wagner, A.: Resistance to punishment and extinction following training with shock or nonreinforcement, in: J. exp. Psychol., 1964, 68, S. 503-507.

minderung des reaktionsunterdrückenden Effekts.¹⁸

1.5 Die Strafe ist auch deshalb oft unwirksam, weil unkontrolliert herausgegriffene Glieder von bereits über längere Zeit erfolgreich geübten und in bestimmten Phasen fast automatisch ablaufenden Reaktionsketten, in denen erwünschtes und unerwünschtes Verhalten verwoben ist, mit aversiven Stimuli belegt werden.

2. Durch Bestrafung kommt es häufig zu unerwünschten Änderungen von Stimulusbedingungen.

2.1 Der Strafstimulus kann auch bei schwacher und unregelmäßiger Koppelung mit positiven Verstärkern ein Signal für ein angenehmes Ereignis oder ein sekundär konditionierter positiver Verstärker werden.¹⁹ Beispiel: Der Vater wendet sich meist nur dann seinem Sohn intensiv zu, wenn er ihn straft. Die intensive Zuwendung des Vaters ist für den Sohn ein begehrter positiver Verstärker, der häufig mit der Strafe gekoppelt wird. Der Sohn übt darauf das bestrafte Verhalten öfter aus („Masochismus“).

2.2 Ein intensiver und/oder häufig dargebotener Strafstimulus kann andere Stimuli der Strafsituation in ihrer Wirkung umprägen, d. h. sie zu sekundär konditionierten aversiven Stimuli machen.

Beispiel: Der Anblick des Vaters, der seinen Sohn öfter streng bestraft, wird für den Sohn zu einer unangenehmen Erscheinung, zu einem Stimulus, der unabhängig von der Strafsituation unlusteurend wirkt.

3. Die Bestrafung führt häufig zu unerwünschten Änderungen des Verhaltensrepertoires der bestrafte Person.

3.1 Strafen verursachen häufig Erlernen von unerwünschten Reaktionsdifferenzierungen.

Beispiel: Der Vater bestraft seinen Sohn, weil dieser ein anderes Kind geschlagen hat. Der Sohn lernt dadurch u. a., andere Kinder nur in Abwesenheit seines Vaters und wenn er meint, daß der Vater es nicht erfahren wird, zu schlagen.

3.2 Durch Bestrafung kommt es häufig zur Generalisierung konditionierter Hemmungen und zur Löschung von Reaktionsklassen.²⁰ Dadurch sind diese Reaktionsklassen auch in Situationen nicht verfügbar, in denen sie sozial anerkannt und für das Individuum nützlich wären.

Beispiel: Der Vater bestraft sehr oft seinen Sohn, weil dieser sich aggressiv gegen andere Personen verhält. Er hat Erfolg, das aggressive Verhalten verschwindet, doch er löscht oder reduzierte auch die Reaktionsklassen „aktiv-

[299]

forderndes Verhalten" und „Widerstand gegen unberechtigte Angriffe" bei seinem Sohn.

3.3 Bestrafung kann in ungünstigen Fällen generelle Reaktionsverminderung, Passivität und Einschränkung der Verhaltensflexibilität bei der bestrafte Person hervorrufen.²¹

3.4 Durch häufige Bestrafung können die gleichzeitig vorhandenen introzeptiven Stimuli

¹⁸ Azrin, N. H. und Holz, W. C., a. a. O., S. 393 f.

¹⁹ Vgl. Ayllon, T. und Azrin, N. H.: Punishment as a discriminative Stimulus and conditioned reinforcer with humans, in: Journal of the Experimental Analysis of Behavior, 1966, 9, S. 411-419; Holz, W.C. und Azrin, W.C.: Discriminative properties of punishment, in: Boe, E. E. und Church, R. M.; a. a. O., S. 199—209.

²⁰ Vgl. Bandura, A.: a. a. O., S. 308.

²¹ Ebenda, S. 308 und 311.

(Reize im Körperinneren) zu sekundär konditionierten aversiven Stimuli werden. So erfolgt eine Angstkonditionierung.²² Auf diese Weise werden schwer kontrollierbare innere Auslöser für negative emotionale Reaktionen produziert. Die Angst kann sich auf ähnliche Situationen ausweiten oder überhaupt ziemlich situationsunabhängig auftreten. Bei Kindern kann häufige Bestrafung eine allgemeine „Sozialisierungsangst“ hervorrufen.²³

3.5 Strafen verursachen unter bestimmten Bedingungen emotionale und soziale Verhaltensstörungen, die „Verstümmelung“ von Reaktionsketten und die Entstehung schwer kontrollierbarer „Ersatzaktivitäten“, die z. B. an die Stelle einer durch Strafen (teilweise) gelöschten Reaktionsklasse treten.²⁴ Je strenger und je häufiger ein Kind - vor allem körperlich - bestraft wird, umso wahrscheinlicher wird es später ein sozial abweichendes Verhalten (z. B. Delinquenz) zeigen.²⁵

3.6 Auf fast jede Strafe folgen Reaktionen, die der Vermeidung der aversiven Stimulierung dienen, d. h. die Strafe ist ein negativer Verstärker von Vermeidungsreaktionen.²⁶ Man kann nicht genau vorhersagen, welche Vermeidungsreaktionen erfolgen werden. Auch darin ist die Strafe der positiven Verstärkung unterlegen, bei welcher präzise vorhergesagt werden kann, welche Reaktion verstärkt wird. Das Vermeidungsverhalten ist oft noch unerwünschter als das ursprünglich bestrafte Verhalten.²⁷

Beispiel: Kinder, die häufig zu Hause bestraft werden, laufen von zu Hause weg. Kinder, die oft in der Schule bestraft werden, schwänzen die Schule.²⁸

3.7 Bestrafung führt durch Beobachtungslernen (Imitation) zu unerwünschtem Erlernen von Strafverhalten.²⁹

Beispiel: Der Vater, mit dem sich das Kind im allgemeinen identifiziert, straft sein Kind. Der Vater als erfolgreich strafende Modellperson wird vom Kind nachgeahmt - z. B. übernimmt es anderen Kindern gegenüber die Rolle des Strafenden.

3.8 Menschen können auf Strafe, Belohnung, Einsicht, usw. konditioniert werden. Durch eine Strafkonditionierung kann ein Individuum unfähig gemacht werden, auf andere Techniken der Verhaltensmodifikation adäquat anzusprechen. Das Individuum hat dann die Rolle des Bestraften besser gelernt als [300]

die Rolle des Belohnten oder die Rolle des frei Entscheidenden. Je mehr die Eltern strafen, umso mehr wird das Kind konditioniert, auf Strafe und Mißbilligung - statt auf Belohnung

²² Vgl. *Mowrer, O. H.*: The law of effect, conditioning, and the problem of punishment, in: *Boe, E. E. und Church, R. M.*: a. a. O., S. 181—187.

²³ *Fend, H.*: Sozialisierung und Erziehung, Weinheim 1969, S. 76; vgl. auch *Berelson, B. und Steiner, G. A.*: Menschliches Verhalten, Bd. 1, Weinheim 1969, S. 53.

²⁴ Vgl. *Tharp, R. G. und Wetzel, R. J.*: a. a. O., S. 108; *Patterson, G. R.*: Responsiveness to social stimuli, in: *Krämer, L. und Ullmann, L. P.*: Research in behavior modification, New York 1965, S. 171.

²⁵ *Berelson, B. und Steiner, G. A.*: a. a. O., S. 51 ff. und 57.

²⁶ Vgl. *Azrin, N. H. und Holz, W. C.*: a. a. O., S. 406 ff; *Mowrer, O. H.*: a. a. O.

²⁷ *Bandura, A.*: a. a. O., S. 312.

²⁸ Vgl. z. B. *Tharp, R. G. und Wetzel, R. J.*: a. a. O., S. 107.

²⁹ *Bandura, A.*: a. a. O., S. 313.

und Anerkennung - zu reagieren.³⁰

4. Die Bestrafung führt häufig zu unerwünschten Änderungen des Verhaltensrepertoires und der sozialen Rolle der strafenden Person.

4.1 Die strafende Person vermindert durch Bestrafungen ihre Belohnungsfähigkeit, d. h. ihre positiven Verstärker (z. B. Lächeln, Zuwendung) wirken umso weniger positiv verstärkend auf Reaktionen der bestrafte Person, je öfter diese bestraft wird.³¹ Der *circulus vitiosus*, der aufgrund dieser Wirkung der Strafe entstehen kann, sei an einem Beispiel dargestellt:

Ein Vater, der durch Strafen schwache oder keine Erfolge bei seinem Kind hat, verliert gleichzeitig immer mehr die positive Kontrollmöglichkeit durch Belohnung und versucht, sein Kontrollpotential durch immer stärkere Strafen zu erhöhen, verringert es aber gerade dadurch.

4.2 Die strafende Person spielt sich in die Rolle des Strafenden ein, d. h. die Wahrscheinlichkeit, daß sie in Zukunft strafen wird, wächst mit der Anzahl der Straftakte. Eine solche Konditionierung kann zu folgenden Verhaltensfixierungen führen: Auch wenn die strafende Person nicht bewußt einen Straftakt vollzieht, ja unter Umständen sogar wenn sie belohnen will, vollzieht sie partiell das gelernte und ihr Lust bereitende Strafritual.

4.3 Personen, welche die Anwendung der Strafe befürworten, haben meist ein rational mangelhaft kontrolliertes Bewußtsein und eine verzerrte Wahrnehmung; sie halten die Strafe für ein erfolgreiches Instrument der Verhaltensänderung und rechtfertigen ihren Gebrauch mit falsifizierten und/oder spekulativen, nicht falsifizierbaren Aussagen. Aufgrund ihres vor allem durch die Sozialisation im Strafkontext ideologisierten Bewußtseins haben solche Personen ein geringes Interesse, alternative, wirksamere und differenziertere Techniken der Verhaltensänderung zu entwickeln und anzuwenden.

5. Durch die Strafe als „Entfremdungsinstrument“ wird die soziale Beziehung zwischen Straftendem und Bestraftem verschlechtert. Die Wirksamkeit gemeinsamer Aktionen, der Kommunikation, der positiven Zuwendung, des Lehrens und Lernens, usw. wird verringert.³²

6. Die Anerkennung und Anwendung der Strafe in verschiedenen Gesellschaftsbereichen hemmt den Prozeß der Demokratisierung und dient der Aufrechterhaltung repressiver Herrschaftsstrukturen. Durch die sozial verankerten und legitimierten Strafen werden unerwünschte, gesamtgesellschaftlich bedeutsame Erscheinungen verstärkt (z. B. soziale Diskriminierung, Kriminalität, Krieg).

6.1 Strafen erhöhen das Aggressionspotential einer Gesellschaft

Aggressives Verhalten = absichtliche oder unabsichtliche Darbietung von aversiven Stimuli und/oder Reduktion von positiven Verstärkern ohne freiwillige Zustimmung des Betroffenen. Die Straftakte sind eine Teilmenge der in der Gesellschaft dargebotenen aggressiven Akte. Die aggressionssteigernde Wirkung der Strafen ist aus folgenden Gründen sehr hoch: Strafen sind sozial [301]

³⁰ Patterson, G. R.: a. a. O., S. 174.

³¹ Miller, N., Butter, D. C. und McMartin, J. A.: The ineffectiveness of punishment power in group interaction, in: *Sociometry*, 1969, 32, S. 24—42.

³² Vgl. Azrin, N. H. und Holz, W. C.: a. a. O., S. 439 ff.

gebilligt, werden von einer großen Anzahl von Personen vollzogen, werden belohnt, werden von vielen häufig beobachtet (z. B. Massenmedien) und sind anderen unerwünschten Aggressionsreaktionen ähnlich (Generalisierung).³³

6.2 Verstärkung abweichenden Verhaltens in Strafsituationen

In unserer strafenden Gesellschaft werden die stark und häufig abweichenden Individuen in „totale Institutionen“ (E. Goffman) mit Strafklima gebracht und einer Behandlung ausgesetzt, die abweichendes Verhalten fördert, statt es zu reduzieren, und prosoziales Verhalten zerstört, statt es aufzubauen und zu verstärken.³⁴

6.3 Die „soziale Generalisierung“ der Strafe

Je stärker und langdauernder eine Bestrafung war, je mehr sie den geltenden Normen entspricht und je mehr Personen der Umgebung des Bestraften über die Bestrafung informiert sind, umso eher wird der Bestrafte von den Personen seiner Umgebung weiterhin bestraft und sozial-emotional isoliert. Beispiel: Der Vorbestrafte wird bei der Suche nach einer Wohnung, nach einer Arbeitsstelle, nach zwischenmenschlichen Kontakten, usw. eher zurückgewiesen und bei kriminellem Verhalten stärker bestraft als der Nichtvorbestrafte.³⁵

6.4 Die Strafe als Mechanismus der sozialen Diskriminierung

„Die allgemeinste Wirkung, die jedes Strafsystem allein schon durch seine Existenz hat, ist demnach, daß es die Menschen in zwei Klassen sondert, in eine diffamierte, verachtete und in eine wertvolle und angesehene Klasse.“³⁶

Durch die Strafe wird die Streuung der Mitglieder der Gesellschaft bezüglich wichtiger sozialer Merkmale (soziale Anerkennung, Einkommen, etc.) vergrößert. Die soziale Ungerechtigkeit, die schon durch die Ungleichverteilung an positiven Verstärkern gegeben ist, wird durch die überdurchschnittlich starke aversive Stimulierung bestimmter Personen, die außerdem chronischen Mangel an positiver Verstärkung prosozialen Verhaltens leiden, erhöht.

6.5 Gesellschaft ohne Strafe?

Eine hochindustrialisierte oder nachindustrielle Gesellschaft, in der die Strafe³⁷ tabuiert wäre oder aus rationalen Gründen von fast allen Mitgliedern der Gesellschaft nicht praktiziert würde, wäre — gemessen an den in den Menschenrechten und in demokratischen Verfassungen gesetzten Zielen — besser funktionsfähig als unsere strafende Gesellschaft.

Zusammenfassende Hypothese: Die Strafe ist alternativen Techniken der Verhaltensänderung

³³ Zum Zusammenhang zwischen Strafe und Aggression s. z. B. *Azrin, N. H.* und *Holz, W. C.*, a. a. O., S. 440 f.

³⁴ Vgl. z. B. *Burchard, J. D.*: Systematic socialization: a programmed environment for the habilitation of antisocial retardates, in: *Burgess, R. L.* und *Bushell, D. Jr.* (Hg.), Behavioral sociology, New York 1969; *Simon, W.*, und *Gagnon, J. H.*, Sexuelle Außenseiter, Reinbek 1970, S. 84 ff.

³⁵ Vgl. z.B. Spiegel-Report: Wer einmal drin war, ist draußen gestorben, in: Der Spiegel, 1970, Nr. 48, S. 71—86.

³⁶ *Bernfeld, S.*: Über die allgemeinste Wirkung der Strafe, in: *Bernfeld, S.*: Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse, Bd. 1, Darmstadt 1969, S. 195.

³⁷ In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, daß der von uns verwendete Strafbegriff auf die Darbietung aversiver Stimuli eingeschränkt ist, also nicht die Reduktion oder Beseitigung positiver Verstärker einbezieht, die im Alltagssprachgebrauch und in wissenschaftlichen Publikationen manchmal ebenfalls als „Strafe“ bezeichnet werden.

(z. B. positive Verstärkung erwünschten Verhaltens und Beobachtungslernen) an positiver Wirksamkeit unterlegen, wobei nicht nur die Wirkungen auf das Verhalten der bestraften Person, sondern die Einflüsse auf den gesamten beteiligten sozialen Kontext in die Beurteilung miteinbezogen werden. [302]

Einige Argumente für den Einsatz der Strafe

I. Bandura gibt folgende Situationen an, in denen die Strafe³⁸ ein geeignetes Instrument der Verhaltensmodifikation sei:³⁹

1. Wenn die positive Verstärkung des unerwünschten Verhaltens nicht oder nur teilweise zu entfernen ist,

1.1 weil das Verhalten hauptsächlich „innengeleitet“ ist, bzw. durch „innere“ Verstärkung aufrechterhalten wird, oder

1.2 weil das Verhalten durch Situationen verstärkt wird, die kaum verändert werden können (z. B. durch abweichende Subkulturen).

2. Wenn das unerwünschte Verhalten sehr schnell zum Verschwinden gebracht werden muß, weil es z. B. eine akute starke Gefährdung von Personen mit sich bringt.

Kritik an 1: Ein großer Teil des sogenannten „innengeleiteten“ Verhaltens erweist sich, wie auch Bandura feststellt, bei genauer Beobachtung als von äußeren Verstärkern abhängig. Außerdem ist es immer möglich, ein mit dem unerwünschten Verhalten unvereinbares erwünschtes Verhalten durch schrittweise Verhaltensformung, positive Verstärkung und Beobachtungslernen aufzubauen und somit die unerwünschten Reaktionen ohne Bestrafung abzubauen.

Kritik an 2: In solchen Fällen sollte das Individuum — wenn es keine andere Möglichkeit gibt auch mit Gewalt — aus der gefährlichen Situation entfernt werden oder die Situation sollte auf andere Weise entschärft werden. Danach ist ein Programm der Verhaltensmodifikation und Situationsänderung zu entwerfen und durchzuführen, in dem ohne Bestrafung gearbeitet wird.

II. Viele ungünstige Wirkungen nach Bestrafungen ergeben sich nur aus einer verfehlten Anwendung der Straftechnik.⁴⁰

Kritik: Diese Aussage ist richtig. Man muß aber bedenken, daß in sozialen Feldern die verfehlte Anwendung der Strafe die Regel und die wissenschaftlich kontrollierte Anwendung die Ausnahme ist. Außerdem sind u. E. verschiedene negative Folgen auch durch geschickteste Manipulation bei der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht auszuschalten (z. B. Angstkonditionierung, Verstärkung von Vermeidungsreaktionen).

III. Wenn ein Individuum in unserer Gesellschaft längere Zeit straffrei sozialisiert wird, dann erlernt es nicht die Fähigkeit, auf Strafsituationen, in die es später mit hoher Wahrscheinlich-

³⁸ Der von uns verwendete Strafbegriff deckt sich nicht ganz mit den von Bandura verwendeten Begriffen punishment und aversive control, da Bandura die Art der Zustimmung oder Ablehnung des Bestraften meist nicht berücksichtigt.

³⁹ Bandura, A.: *a. a. O.*, S. 294.

⁴⁰ Ebenda.

keit geraten wird, „adäquat“ zu reagieren und sich anzupassen, sondern es wird dann von solchen Situationen „überfahren“ werden und unerwünschte Reaktionen zeigen.

Kritik: Eine völlig straffreie Sozialisation wird auch bei bester Kontrolle durch die Erziehungspersonen heute nicht durchgeführt werden können, da die Kinder ständig mit anderen im Strafkontext erzogenen Personen in Kontakt kommen. [303]

Außerdem können Rollenspiele, Soziodramen, Filme, usw. als Vorbereitung auf mögliche spätere Strafsituationen eingesetzt werden. Auch ist es undifferenziert, die Sozialisationspraktiken nur von dem Ziel der Anpassung und Konfliktvermeidung her zu beurteilen.

Situationen, in denen der Einsatz von Strafe gerechtfertigt ist

Strafe kann in schwacher Intensität und kurzzeitig angewendet werden, wenn zugleich die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Wenn die Strafe im Rahmen einer wissenschaftlich kontrollierten Verhaltensmodifikation eingesetzt wird.
2. Wenn die Hypothese durch empirische Überprüfung bestätigt ist, daß in der gegebenen Situation alle anderen verfügbaren Techniken der Verhaltensmodifikation ungeeignet sind, das erwünschte Ziel zu erreichen und nur durch die Strafe das Ziel erreicht werden kann.
3. Wenn das unerwünschte Verhalten eine schwere Verletzung gesellschaftlicher Grundwerte darstellt.

In allen anderen Fällen dient der Einsatz der Strafe nicht einer sinnvollen Verhaltensänderung, sondern Zielen, die mit den Werten einer demokratischen Gesellschaft u. E. nicht vereinbar sind.

Methoden für den straflosen Abbau und für die Verhinderung der Entwicklung unerwünschten Verhaltens⁴¹

1. Erhöhung der positiven Verstärkung erwünschten Alternativverhaltens + Reduktion der positiven Verstärkung der unerwünschten Reaktionen. (Die „Verstärkungsbilanz“ sollte verbessert werden!)
2. Beobachtungslernen; Ein Modell vollzieht erwünschtes Verhalten, das erfolgreich ist und belohnt wird. Ein Modell vollzieht unerwünschtes Verhalten, das nicht erfolgreich ist und nicht positiv verstärkt wird.
3. Andere Techniken: Rollenspiel, Desensibilisierung, Gruppentherapie, usw.

Vorschläge

Sozial-, Erziehungs- und Rechtswissenschaftler sollten im Teamwork Programme zur graduellen Verringerung der Bestrafungen im Erziehungsbereich und zur allmählichen Überführung des derzeitigen Strafvollzuges in wissenschaftlich kontrollierte Verhaltensmodifikation ausarbeiten. Entscheidend ist auch die Untersuchung der Faktoren, die für eine erfolgreiche Durchführung solcher Programme im sozialpolitischen Feld ausschlaggebend sind.

[304]

⁴¹ Einen umfassenden Überblick über die Methoden der Verhaltensmodifikation gibt Bandura, A., a. a. O.

Die Zahlen in Klammern [...] beziehen sich auf die Seitenzahlen der Originalpublikation:
Schule und Psychologie, 18, 1971, H. 10, 296-304.

Literatur (zur Einleitung)

- Breun, R. 1998. Strafen und Bestraftwerden. In: Kodalle, K.-M. (Hg.) Strafe muss sein! Muss Strafe sein? Würzburg, 109-120.
- Brunner, E.J. 1998. Über die Wirkungslosigkeit von Strafen in der Schule. In: Kodalle, K.-M. (Hg.) 1998. Strafe muss sein! Muss Strafe sein? Würzburg, 121-126.
- Burgess, R. L. und Bushell, D. Jr. (Hg.) 1969. Behavioral sociology, New York.
- Bussmann, K.-D. 1996. Changing in family sanctioning styles and the impact of abolishing corporal punishment. In: Frehsee, D./Horn, W./Bussmann, K.-D. (eds.), Family violence against children. Berlin, de Gruyter, 39-62.
- Durrant, J.E. 1996. Public attitudes toward corporal punishment in Canada. In: Frehsee, D./Horn, W./Bussmann, K.-D. (eds.), Family violence against children. Berlin, de Gruyter, 107-118.
- Feldmann, K. 2001. Soziologie kompakt. 2. Aufl. Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.
- Foucault, M. 1977. Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M., Suhrkamp.
- Foucault, M. 1982. The subject and power. In: Dreyfus, H./ Rabinow, P. (eds.), Michel Foucault, Chicago, Univ. Chicago Press, 208-226.
- Frehsee, D./Bussmann, L.-D. 1994. Zur Bedeutung des Rechts in Familien. Zeitschrift für Rechtssoziologie 15, 135-168.
- Galtung, J. 1975. Strukturelle Gewalt. Reinbek, Rowohlt.
- Garland, D. 1990. Punishment and modern society. Oxford, Clarendon Press.
- Klages, H. u.a. 1992. Werte und Wandel. Frankfurt.
- Kodalle, K.-M. (Hg.) 1998. Strafe muss sein! Muss Strafe sein? Würzburg, Königshausen & Neumann.
- Kohlberg, L. 1995. Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt, Suhrkamp.
- Lüdke, A./Lindenberger, T. (Hg.) 1995. Physische Gewalt. Eine historische Kontinuität der Moderne. Frankfurt.
- Milgram, S. 1974. Das Milgram-Experiment. Hamburg, Rowohlt.
- Opp, K.-D. 1970. Soziales Handeln, Rollen und soziale Systeme. Stuttgart.
- Reuband, K.-H. 1997. Aushandeln statt Gehorsam. Erziehungsziele und Erziehungspraktiken in den alten u. neuen Bundesländern im Wandel. In: Böhnisch, L./Lenz, K. (Hg.), Familien, Weinheim, 129-154.
- Straus, M.A./Mathur, A.K. 1996. Social change and the trends in approval of corporal punishment by parents from 1968 to 1994. In: Frehsee, D./Horn, W./Bussmann, K.-D, (eds.), Family violence against children. Berlin, de Gruyter, 91-106.
- Wiswede, G. 1998. Soziologie. 3. Aufl., Landsberg, moderne industrie.

